

An unsere Kunden

Brixen, den 28.01.2021

**Dott. Manfred Psailer**

**Dott. Oliver Geier**

Dott. Norman Damiani

Dott. Lukas Achammer

Dott. Valentin Oberhollenzer

Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Daniela Planatscher

Dott. Miriam Stockner

[www.pg-partner.it](http://www.pg-partner.it)

[info@pg-partner.it](mailto:info@pg-partner.it)

**Brixen / Bressanone**

Julius-Durst-Straße 6

Via Julius Durst 6

Tel. +39 0472 274 000

Fax +39 0472 274 050

**Toblach / Dobbiaco**

St.-Johannes-Str. 23a

Viale S. Giovanni 23a

Tel. +39 0474 976 097

Fax +39 0474 976 986

**Milano / Milano**

Meeting room

Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.

Partita IVA & Cod. fisc.

IT 02249530219

Haushaltsgesetz 2021 – Neuerungen für Privatpersonen

Sehr geehrte Kunden,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die wichtigsten steuerrechtlichen Bestimmungen und Neuerungen für Privatpersonen des Haushaltsgesetzes 2021 informieren.

Neuauflage der Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

In der Steuerperiode 2021 ist erneut die Möglichkeit der steuerlichen Aufwertung der Anschaffungskosten von Grundstücken und Gesellschaftsbeteiligungen vorgesehen. Um die steuerliche Aufwertung der Anschaffungskosten vornehmen zu können, ist eine beeidete Schätzung mit Bezugsdatum 01.01.2021 erforderlich. Die Erstellung und Beeidigung des Schätzunggutachtens muss innerhalb 30.06.2021 erfolgen.

Die Ersatzsteuer beträgt 11%. Die Bezahlung der Ersatzsteuer kann in drei Jahresraten mit 3% Zinsen oder durch eine Einmalzahlung innerhalb 30.06.2021 erfolgen.

Energiesparmaßnahmen an Gebäuden – Verlängerung

Der Steuerabsetzbetrag beträgt in der Regel 65% und wird für bezahlte Ausgaben bis zum 31.12.2021 gewährt. Der reduzierte Absetzbetrag in Höhe von 50% für den Austausch von Fenstern und Markisen wurde auch für das Jahr 2021 bestätigt.

Wiedergewinnungsarbeiten – Verlängerung

Der Steuerabsetzbetrag von 50% für Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden, die bis zu einem Höchstbetrag von Euro 96.000 pro Baueinheit geltend gemacht werden

können, wurde bis zum 31.12.2021 verlängert.

#### Möbelbonus – Verlängerung und Erhöhung des Höchstbetrages

Der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 50% auf die bezahlten Anschaffungskosten für den Ankauf von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und energieeffizienten Elektrogeräten für den Haushalt, die zur Einrichtung von sanierten Wohnungen dienen, wurde bis zum 31.12.2021 verlängert. Die max. förderbaren Ausgaben wurden von Euro 10.000 auf Euro 16.000 erhöht. Voraussetzung für die Beanspruchung ist, dass die Wiedergewinnungsarbeiten ab 01.01.2020 begonnen haben.

#### Bonus für Grünzonen – Verlängerung

Der Steuerabsetzbetrag für Arbeiten an Grünanlagen und Gärten „bonus verde“ wurde ebenfalls bis Jahresende verlängert. Der Absetzbetrag beträgt 36% und gilt für Ausgaben bis max. Euro 5.000.

#### Fassadenbonus – Verlängerung

Der im Jahr 2020 neu eingeführte Bonus wurde bis Jahresende verlängert. Der Bonus beträgt 90% der Spesen ohne Obergrenze für die Ausgaben.

#### Bonus 110% – Verlängerung

Der Steuerbonus 110% kann bis zum 31.12.2022 beansprucht werden, sofern min. 60% der Arbeiten bis zum 30.06.2022 abgeschlossen werden. Der Anwendungsbereich, der auf Kondominien und separate Wohnwohnhäuser beschränkt war, wurde auf Gebäude mit mehreren Einheiten mit einer alleinigen Eigentümer erweitert. Der alleinige Eigentümer eines Gebäudes mit bis zu 4 Immobilieneinheiten kann jetzt den Bonus für maximal 2 Wohneinheiten anwenden.

Der Bonus auf die im Jahr 2022 anfallenden Spesen ist in vier anstatt fünf Raten absetzbar. Aufgrund der Komplexität der Bestimmung und der einzuhaltenden Auflagen ist eine umfassende Beratung notwendig.

#### „bonus idrico“

Für den Austausch von Wasserhähnen, Duschsäulen, Duschköpfen, Waschbecken und anderen sanitären Einrichtungen, welche den Verbrauch von Wasser verringern, wird ein Steuerbonus von Euro 1.000 eingeführt. Hierfür müssen noch die Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Die zu Verfügung stehenden

Ressourcen betragen 20 Mio. Euro.

Erhöhung Absetzbetrag für Tierarztespesen

Das bisherige Limit von Euro 500,00 wurde auf Euro 550,00 angehoben.

Förderungen für den Kauf von umweltfreundlichen PKWs

Ab 2021 werden die Beiträge für den Ankauf von Neuwagen, deren Anschaffungskosten max. Euro 50.000 (ohne MwSt.) betragen, wie folgt abgeändert:

CO<sub>2</sub>-Ausstoß zwischen 0 – 20 g/km (E-Auto): Euro 4.000; bei gleichzeitiger Verschrottung eines PKWs der Klasse Euro 0 - 4 beträgt der Beitrag Euro 6.000

CO<sub>2</sub>-Ausstoß zwischen 21 – 60 g/km (Hybrid): Euro 1.500, bei gleichzeitiger Verschrottung eines PKWs der Klasse Euro 0 - 4 beträgt der Beitrag Euro 2.500

NB: Die staatlichen Beiträge sind mit den Förderungen des Landes im Bereich Elektromobilität kumulierbar.

Reduzierung Ökosteuer

Die Ökosteuer für die Zulassung von PKWs wird ab dem Jahr 2021 erst ab einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von über 191 g/km fällig. Sie beträgt für die Klasse 191 – 210 g/km Euro 1.100 und steigt bis auf Euro 2.500 für PKWs mit CO<sub>2</sub>-Emissionen von über 290 g/km.

Verlängerung des erhöhten „Renzi-Bonus“

Die Einkommensgrenze für die Anwendung des unter den Namen „Renzi-Bonus“ bekannt gewordenen Freibetrages für Arbeitnehmer wurde ab dem 1. Juli 2020 auf Euro 40.000 erhöht und beträgt max. Euro 100 pro Monat. Mit dem Haushaltsgesetz wurde der Steuerfreibetrag auf das Jahr 2021 ausgedehnt.

Änderung der Steuerbegünstigung für Rückkehrer aus dem Ausland

Personen, welche die Begünstigung für die Verlegung der steuerrechtlichen Ansässigkeit nach Italien anwenden („impatriati“) und vor dem 30.4.2019 ihren Wohnsitz nach Italien verlegt haben, können die Begünstigung für weitere fünf Jahre beanspruchen. Voraussetzung dafür ist, dass die betroffene Person in Italien eine Immobilie erwirbt oder mindestens ein zu Lasten lebendes Kind hat. Es wurde ein eigenes Rundschreiben von Seiten der Agentur der Einnahmen für die Klärung ausstehender Details angekündigt.

Kurzzeitvermietung bis max. 4 Wohnungen – cedolare secca.

Im Falle der Kurzzeitvermietung von Wohnungen, auch mittels Internet-portalen, ist die Ersatzsteuerung (cedolare secca) der Mieten in Höhe von 21% nur mehr für bis zu 4 Wohnungen anwendbar. Werden mehr als vier Wohnungen kurzzeitig vermietet, dann ist dies steuerlich als eine unternehmerische Tätigkeit qualifiziert. Damit ergeben sich Verpflichtungen im Bereich der MwSt. und der Einkommensteuer.

Eine Kurzzeitvermietung liegt bei einer Mietdauer von bis zu 30 Tagen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner